clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 032/09

Datum: Frankfurt, 22. Juni 2009
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Thomas Book

⚠ **Hohe Priorität**

Exchange for Physicals-Funktionalität für Indexprodukte (EFPI): Erweiterung um börsengehandelte Indexfondsanteile

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 192/05

Kontakt: Christine Heyde, Tel. +49-69 -211-15698, E-Mail: christine.heyde@eurexchange.com

Zielgruppe:	**Anhänge:**
➲ Front Office/Handel ➲ Middle + Backoffice	Geänderte Abschnitte der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Der Vorstand der Eurex Clearing AG hat am 17. Juni 2009 beschlossen, die Exchange for Physicals (für Index-Futures)-Funktionalität (EFPI) um börsengehandelte Indexfondsanteile (Exchange Traded Funds) zu erweitern. Die Erweiterung gilt für alle Eurex-Aktienindex-Futures, die für die EFPI-Funktionalität zugelassen sind. Die Neuerung ermöglicht erweiterte Einsatzmöglichkeiten der EFPI-Funktionalität.

Wir bitten Sie, dazu die Änderungen in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen, die zum **6. Juli 2009** in Kraft treten werden, zur Kenntnis zu nehmen.

Die geänderten Abschnitte der Allgemeinen Teilnahmebedingungen sind dem Rundschreiben beigefügt. Das vollständige Dokument wird rechtzeitig auf unserer Webseite veröffentlicht unter dem Pfad:

www.eurexchange.com > Handel > Wholesale Handel

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

2. Regelungsgegenstand

2.2 Exchange for Physicals (for Index Futures) Trades

2.2.1 Mit der Exchange for Physicals (for Index Futures) Trade („EFPI") - Funktionalität wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, außerbörslich abgeschlossene Geschäfte über den gleichzeitigen Kauf eines gemäß Ziffer 11 festgelegten Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils und den Verkauf von Futures-Kontrakten, und vice versa, die Futures-Kontrakte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex® Clearing-System der Eurex Clearing AG (nachstehend „Eurex Clearing-System") einzugeben und clearen zu lassen. Die Eurex Clearing AG kann in die EFPI-Trade-Funktionalität weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen.

2.2.2 Hat sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden außerbörslich über den Kauf/Verkauf eines Futures-Kontraktes und den gleichzeitigen Verkauf/Kauf des gemäß Ziffer 11 festgelegten Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils geeinigt und entsprechen die Merkmale des Futures-Kontraktes den Kontraktspezifikationen in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in ihrer jeweils gültigen Fassung (nachstehend die „Eurex Kontraktspezifikationen"), liegt ein „EFPI"-Geschäft im Sinne dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor, sofern die Eurex Clearing AG den Futures-Kontrakt gemäß Ziffer 9.2 zur EFPI-Trade-Funktionalität zugelassen hat. Zudem muss der Kontraktpreis von EFPI-Geschäften die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllen.

8.2 EFPI-Trade-Funktionalität (OTC EFPI-Trade-Entry-Window)

8.2.1 Der Käufer von Index-Futures-Kontrakten hat bei deren Eingabe in das Eurex Clearing-System mittels der EFPI-Trade-Funktionalität folgende Daten einzugeben:

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr)
- den Kontraktpreis

- die Kontraktanzahl
- Referenznummer des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils
- Marktwert des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils
- Kontraktwert der Futures Position
- die Benutzerkennung des Händlers des Käufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code
- das Positionskonto
- die Settlement-Institution und
- die Benutzerkennung des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen

11 Kassageschäft im Rahmen der EFPI-Trade-Funktionalität

Von der Eurex Clearing AG wurde festgelegt, dass Kassageschäfte, welche die in Absatz 2 festgelegten Kriterien erfüllen, Bestandteil eines EFPI-Geschäfts gemäß Ziffer 2.2.2 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen sein können.

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte muss sich in einem bestimmten Verhältnis zum Marktwert des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils befinden. Der Marktwert des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils hat mindestens eine Million Euro 1,5 Millionen Schweizer Franken beziehungsweise eine Million USD zu betragen und darf gegenüber dem Kontraktwert der Futures-Position um maximal 20 Prozent abweichen.

Der Aktienkorb oder börsengehandelte Indexfondsanteil hat sich aus mindestens zehn verschiedenen Indexkomponenten oder einer Anzahl von Aktientiteln, die mindestens die Hälfte des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktienindex repräsentieren, zusammenzusetzen. Der Marktwert des Teils des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils, dessen Werte Bestandteil des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktienindex sind, muss mindestens 20 Prozent des Marktwertes des gesamten Kassageschäftes betragen. Sämtliche im Aktienkorb oder börsengehandelten Indexfondsanteils befindlichen Aktienwerte müssen Bestandteil des Dow Jones STOXX® TMI Index, des Dow Jones Global Titans 50SM Index (EUR), des Dow Jones Global Titan 50SM Index (USD), der Dow Jones Sector Titans Indices, MSCI Russia Index oder des RDXxt® USD – RDX Extended Index sein.

[...]